

# Bregtal Kurier

05. Januar 1994

19. Jahrgang

Nr. 1



Amtliches Nachrichtenblatt  
der Städte Furtwangen, Vöhrenbach  
und der Gemeinde Güttenbach

TITEL INHALT.

## Bebauungsplan „Friedrichstraße/Röbleplatz“

FURTWANGEN. Der vom Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in öffentlicher Sitzung am 22. Juni 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Friedrichstraße/Röbleplatz“ wurden dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen, aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Friedrichstraße/Röbleplatz“ wird begrenzt durch den Röbleplatz, die Allmendstraße, den Marktplatz, die „Dorfmatte“, die Grieshaber-Straße sowie die Kreuzstraße und beinhaltet ganz oder teilweise die Grundstücke Flst.Nr. 28, 93/15, 93/1, 71, 75/3, 76/1, 75/4, 75/2, 74, 73, 73/1, 24/11, 79/2, 79, 92, 72/1, 93/14, 91/1, 98/2, 107, 117/1, 81/23, 86, 81, 81/1, 2/10, 81/19, 81/9, 91, 87, 89 und 90.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22. Juni 1993.

Der Bebauungsplan „Friedrichstraße/Röbleplatz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden im Rathaus,

Bauamt, 2. Obergeschoß, Zimmer 216, eingesehen werden. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 der GO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Balthasar,  
Bürgermeisterstellvertreter